

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Wir kaufen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferant diese Bedingungen an, und zwar auch dann, wenn seine Lieferbedingungen anders lauten. Ein Schweigen durch uns auf mitgeteilte anders lautende Bedingungen des Lieferanten oder auf sogenannte Einheitsbedingungen bedeutet keine Anerkennung dieser Bedingungen. Auch ist unser Schweigen auf entgegenstehende Auftragsbestätigungen nicht als Einverständnis anzusehen.

2. Jede Abweichung einer Auftragsbestätigung von unserer Bestellung gilt als Ablehnung unseres Auftrages. Erfolgt die Lieferung dennoch, so ist dies unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen anzusehen. Nehmen wir die Lieferung an, so sind ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen vereinbart.

II. Vertragsabschluss

1. Der Lieferant erstellt seine Angebote auf eigene Kosten.

2. Maßgeblich sind unsere schriftlichen Bestellungen. Eine Auftragsbestätigung des Lieferanten bedarf es nur, wenn wir dies in unserer Bestellung ausdrücklich vermerkt haben oder wenn der Lieferant von unserer Bestellung abweichen will. In Ermangelung einer abweichenden Nachricht des Lieferanten gilt unser Auftrag acht Arbeitstage nach Eingang der Bestellung bei dem Lieferanten als angenommen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder andere mündliche Abreden mit änderndem oder ergänzendem Charakter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

3. Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht, insbesondere nicht für Wettbewerbszwecke genutzt werden. Nach Beendigung des Auftrages hat der Lieferant die Auftragsunterlagen nebst eventuell gefertigten Kopien an uns zurückgegeben. Dasselbe gilt für Werkzeuge und Beistellwaren, die wir dem Lieferanten zum Zwecke der Auftragsausführung überlassen.

4. Wir können der Erfüllung der uns von dem Lieferanten geschuldeten Leistungen durch Dritte widersprechen.

III. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

1. Lieferungen haben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angegebene Empfangsstelle zu erfolgen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Empfang desselben durch einen unserer zur Annahme bevollmächtigten Mitarbeiter auf uns über.

3. Verpackung darf der Lieferant nur bei ausdrücklicher Vereinbarung berechnen. In brauchbarem Zustand zurückgegebene Verpackung ist mit mindestens 2/3 des berechneten Wertes zu vergüten. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.

IV. Lieferzeit

1. Der Lieferant hat vereinbarte Lieferfristen und Termine unbedingt einzuhalten. Nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern.

2. Im Falle des Verzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt unberührt.

3. Muss der Lieferant damit rechnen, vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten zu können, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Er gerät nicht in Verzug, wenn wir uns schriftlich mit einer bestimmten Terminüberschreitung einverstanden erklären. In diesem Fall treten an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Termine die neu vereinbarten.

V. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Lieferant hat seine Leistungen so zu erbringen, dass sie die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei Auftragserteilung von uns vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

2. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir zur Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn wir an der schnellen Benutzung des Liefergegenstandes aufgrund der Umstände des Falles ein besonderes Interesse haben und aus Zeitgründen eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht möglich ist. Vor Beginn der Nachbesserung werden wir den Lieferanten hiervon schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unterrichten.

3. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln nach ihrer Entdeckung, zu erheben. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Liefergegenstände.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt in Abweichung von §§ 477 Abs.1, 638 Abs.1 BGB zwei Jahre. Die Geltung der längeren, in § 638 Abs. 1 BGB genannten Fristen bleibt unberührt.

5. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn der Lieferant eine andere als die vereinbarte Ware liefert.

6. Der Lieferant stellt uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

VI. Eigentumsverhältnisse, Forderungsabtretung

1. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer Einwilligung abtreten.

2. Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebende Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an den neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

3. Der Lieferant kann gegenüber unseren Ansprüchen nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Vertrag und seine Ausführung, insbesondere durch Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaigen Ansprüchen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte hat der Lieferant entgegenzutreten und uns von der Inanspruchnahme freizustellen.

2. Unsere mündlichen, schriftlichen und sonstigen Angaben wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Modelle, etc., die wir dem Lieferanten aufgrund unserer Bestellung überlassen haben, dürfen nur im Rahmen unseres Auftrages gebraucht werden. Eine Vervielfältigung oder die Überlassung an Dritte sowie die sonstige Verwendung ist untersagt. Dasselbe gilt im Falle von Weiterentwicklungen, die der Lieferant aufgrund unserer Angaben für uns gemacht hat. Der Lieferant hat alle Unterlagen sowie alle von ihm erstellten Kopien auf unser Verlangen an uns zurückzugeben.

3. Ohne unsere schriftliche Einwilligung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung zu uns nicht hinweisen oder unsere Aufträge Dritten zur Kenntnis bringen.

4. Erfüllungsort: für Zahlungen ist Melle. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.

VIII. Zahlung und Erfüllungsort

1. Rechnungen sind nach Abgang der Sendung mit besonderer Post an unsere Adresse in Melle zu erteilen.

2. Wir zahlen wahlweise mit Scheck oder durch Banküberweisung, sofern auf unseren Bestellungen nichts anderes vermerkt ist. Bei vertragsgemäßer Lieferung und rechtzeitiger Rechnungserteilung zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit einem Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug.

3. Wir sind berechtigt, gegenüber Forderungen des Lieferanten mit Gegenforderungen aufzurechnen.

4. Erfüllungsort für Zahlungen ist Melle. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten entstehenden Streitigkeiten ist Melle. Es steht uns frei, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

X. Anwendbares Recht

Sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen deutschem Recht. Maßgeblich ist der deutsche Vertragstext unserer schriftlichen Bestellung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.